Bern, den 14. Januar 1964

s.G.41.103.3.(2) s.B.51.322.Lig.arab.O. PO/SP/gr

> Herrn Minister Dr. A. Weitnauer Delegierter für Handelsverträge

Bern

Herr Minister,

Wie der Unterzeichnete Ihnen dieser Tage bereits telefonisch mitzuteilen Gelegenheit hatte, ist beim Politischen
Departement eine vom 7. Januar 1964 datierte Note der ieraelischen Botschaft eingegangen, die sich mit der GATT-Witgliedschaft der VAR befasst. Im Hinblick auf die in absehbarer Zeit
aktuell werdende Frage der Aufnahme Aegyptens als Vollmitglied
des GATT machen die Israeli namentlich darauf aufmerksam, dass
dieser Staat während seiner provisorischen Mitgliedschaft gewisse den GATT-Regeln zuwiderlaufenden Praktiken - Israel-Boykott und Behinderung der Durchfahrt durch den Suezkanal - weitergeführt habe. Die israelische Note regt - wohl im Gedanken
an unsere Nationalisierungsverhandlungen mit Aegypten - an, diemes Thema bei Gelegenheit bilateraler Verhandlungen mit der VAR
zur Sprache zu bringen. Es wird sodann der Wunsch geäussert,
mit uns über diese Angelegenheit in Gedankenaustausch zu treten.

Wir möchten Ihrer Prüfung des israelischen Vorstosses unter dem Gesichtspunkt des GATT in keiner Weise vorgreifen, dürfen Sie im Zusammenhang mit der von den Israeli geübten Kritik am Boykott ihres Landes seitens der VAR aber vielleicht daran erinnern, wie die Frage der arabischen Boykottmassnahmen (mit deren Auswirkungen auf schweizerische Firmen wir uns laufend zu beschäftigen haben) vom Politischen Departement in völkerrecht-



licher Hinsicht beurteilt wird. Die Ergebnisse eines von unserem Rechtsdienst hierüber ausgearbeiteten eingehenden Gutachtens lassen sich in knappeter Form wie folgt zusammenfassen:

"Il y a lieu d'admettre que la conclusion des conventions d'armistice de 1948 a laissé subsister l'état de guerre entre Israël et ses adversaires. Or, tout Etat est, en temps de guerre et même en temps de paix, en droit d'empêcher que les produits d'une entreprise étrangère déterminée soient importés sur son territoire. Aucun traité passé entre la Suisse et les Etats arabes n'apporte de restriction à ce droit. Nous sommes donc juridiquement tenus de tolérer les mesures prises envers des sociétés et ressortissants suisses en raison de leurs relations économiques avec Israël."

Gleich den mit dem Boykottproblem befassten Instanzen anderer Staaten mussten wir uns angesichts der dargelegten Rechtslage somit davon überzeugen, dass ein gegen das Prinzip des Israel-Boykottes gerichteter diplomatischer Vorstoss von vornherein als aussichtslos zu betrachten ist. Wir glauben auch nicht, dass die Erörterung der Boykottfrage im Rahmen der schweizerischägyptischen Nationalisierungsverhandlungen geeignet wäre, eine Aenderung des ägyptischen Standpunktes herbeizuführen. Hingegen würden die ohnehin dornenvollen Verhandlungen mit der VAR dadurch sweifellos noch weiter erschwert. Es versteht sich jedoch, dass wir - ungeachtet der uns gemiss allgemeinem Völkerrecht auferlegten Einschränkung unserer Aktionsmöglichkeiten - die Behinderung und Beeinträchtigung schweizerischer Exporttätigkeit, die eich aus den arabischen Boykottmasenahmen nun schon seit Jahren und in zunehmender Schärfe ergibt, aufs entschiedenste missbilligen. In Ermangelung grösserer Wirkungsmöglichkeiten in grundsätzlicher Hinsicht gewähren wir den in Boykottschwierigkeiten bedrohten Schweizer Firmen, in Zusammenarbeit mit unseren diplomatischen Vertretungen in den arabischen Ländern, von Fall zu Fall unsere Unterstützung, wobei wir uns bemühen, die betreffenden Gesellschaften, unter denen sich gelegentlich auch sehr bedeutende Un"Blacklisting" zu bewahren, bezw. ihre bereits erfolgte Bintragung auf der Schwarzen Liste wieder rückgüngig zu machen.
Sollte es nun - was wir kaum zu beurteilen vermögen - aber möglich sein, gestützt auf GATT-Bestimmungen von den Aegyptern die
Aufhebung oder Lockerung ihrer Boykottvorschriften zu verlangen,
wie die Israeli sich das zu versprechen scheinen, so könnten wir
es nur begrüssen, wenn von diesem Mittel Gebrauch gemacht würde.

Was die Motive des neuen Vorstosses und den dafür gewählten Zeitpunkt betrifft, so scheint uns nicht ausgeschlossen,
dass die Israeli sich vom Bestreben leiten liessen, die kritische
Aufmerksamkeit, die soeben wieder durch den Fall Hancroft auf die
arabischen Boykottpraktiken gelenkt wurde, zu ihren Zwecken und
zu Ungunsten der VAR auszunützen. Israel ist zur Anprangerung der
arabischen Boykottmassnahmen übrigens insofern nicht völlig legitimiert, als auf israelischer Seite seit einiger Zeit die Tendenz
festzustellen ist, Gegenboykottmassnahmen gegen Firmen zu ergreifen, die nach israelischer Auffassung den arabischen Boykottdrohungen zu weitgehend Rechnung tragen.

Ninsichtlich der Form des weiteren Vorgehens fragen wir uns, ob Sie die israelische Note, da sie wesentlich eine GATT-Angelegenheit betrifft, selbst zu beentworten wünschen, oder ob Sie es vorziehen würden, dass wir als Adressaten dies tun. Zur Erörterung dieser wie auch aller übrigen im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit eventuell auftretenden Fragen steht Ihnen der Unterzeichnete selbstverstündlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Nebst der israelischen Note vom 7. Januar 1964 legen wir diesem Schreiben der Vollständigkeit halber auch noch eine Kopie der Note bei, welche die israelische Betschaft bereits am 26. März

m 1 m

vergangenen Jahres in gleicher Sache an uns gerichtet hatte und auf die in der neuen Note Bezug genommen wird. Ein Exemplar dieses Textes hatten wir Ihnen sehen kurs nach Erhalt sukommen lassen.

Wir versichern Sie, Herr Minister, unserer vorzüglichen Hochschtung.

Politische Angolegenheiten

1. A.

Probst

Beilegen Gerwichnt

Kopie ging an Herrn Dr. Hess, z.K.

Schweiz. Botschaft Tel-Aviv (samt Beilagen - vertraul.)